

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 14. September 2004

in der Rechtssache C-411/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung — Richtlinie 98/10/EG — Telekommunikation — Begriffe „Grundform der Einzelgebührenerfassung“ und „zusätzliche Detaillierungsgrade“)

(2004/C 273/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-411/02, betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 18. November 2002, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Schmidt und M. Shotter) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: E. Riedl und T. Kramler), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann (Berichterstatte), J.-P. Puissochet und J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 14. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld verstoßen, indem der von ihr gewählte Entgeltnachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 16. September 2004

in der Rechtssache C-28/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias [Griechenland]): Epikouriko Kefalaio gegen Ypourgos Anaptixis ⁽¹⁾

(Versicherungen — Artikel 15 und 16 der Ersten Richtlinie 73/239/EWG — Artikel 17 und 18 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG — Verfahren der Liquidation eines Versicherungsunternehmens nach Widerruf der Zulassung — Jeweiliger Rang der Vorrechte der Lohnforderungen und der Versicherungsforderungen)

(2004/C 273/13)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-28/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland) mit Beschluss vom 23. Oktober 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 24. Januar 2003, in dem Verfahren Epikouriko Kefalaio gegen Ypourgos Anaptixis, Streithelferin: Omospondia Asfalistikon Syllogon Ellados, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richter A. Rosas und S. von Bahr, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie des Richters K. Lenaerts (Berichterstatte) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 16. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 15 und 16 der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) in der Fassung der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239 und der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239 und 88/357 (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) sowie die Artikel 17 und 18 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) in der Fassung der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267 und der Richtlinie 92/96/EWG

des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267 und 90/619 (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) stehen nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, aufgrund deren im Fall des Konkurses, der Liquidation oder einer ähnlichen Lage der Zahlungsunfähigkeit eines Versicherungsunternehmens die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Begleichung der Lohnforderungen vor der Begleichung der Versicherungsforderungen verwendet werden können, sofern diese Rechtsvorschriften den letztgenannten Forderungen ein Vorrecht zuerkennen, dessen Bemessungsgrundlage auf jeden Fall außer den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen andere Vermögenswerte des Unternehmens umfasst und aufgrund einer ministeriellen Entscheidung auf die gesamten verfügbaren Vermögenswerte des Unternehmens ausgedehnt worden sein kann.

(¹) ABl. C 70 vom 22.3.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 9. September 2004

in der Rechtssache C-81/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 43 EG und 49 EG — Arztähnliche Berufe — Freiberufliche Ausübung)

(2004/C 273/14)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-81/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, beim Gerichtshof eingereicht am 21. Februar 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Schmidt und M. Patakia) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: E. Riedl), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann, des Richters S. von Bahr und der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatterin) — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 9. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 43 EG und 49 EG verstoßen, dass sie die freiberufliche Ausübung bestimmter medizinisch technischer Berufe (medizinisch technischer Laboratoriumsdienst, radiologisch technischer Dienst und orthoptischer Dienst) nach § 7a des Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch technischen Dienste untersagt.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 101 vom 26.4.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 14. September 2004

in der Rechtssache C-168/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 89/655/EWG und 95/63/EG — Mangelhafte Umsetzung — Zusätzlicher Anpassungszeitraum)

(2004/C 273/15)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-168/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 11. April 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: I. Martínez del Peral) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: L. Fragua Gadea), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissechot und R. Schintgen und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 14. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) in der durch die Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 geänderten Fassung verstoßen, indem es in Absatz 1 der einzigen Übergangsvorschrift des Königlichen Dekrets Nr. 1215/1997 vom 18. Juli 1997 zur Festlegung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer einen zusätzlichen Anpassungszeitraum für die Arbeitsmittel vorgesehen hat, die den Arbeitnehmern schon vor dem 27. August 1997 im Unternehmen bzw. Betrieb zur Verfügung standen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 135 vom 7.6.2003.